Immissionsschutz - Bauphysik - Akustik



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Version: Hoock & Partner AGB V04.docx

 Umfang:
 12 Seiten

 Datum:
 10.02.2021

Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB Beratende Ingenieure Immissionsschutz - Bauphysik - Akustik



Inhalt

Geltungsbereich und Allgemeines	3
Vertragsart, Vertragsgegenstand und Auftragsdurchführung	3
Datenschutz und Geheimhaltung	4
Nutzungsrechte	4
Pflichten der HPS	5
Pflichten des Auftraggebers	6
Zeitplan für die Leistungserbringung	7
Kündigung	8
Gewährleistung	9
Vergütung und Zahlungsbedingungen	
	Vertragsart, Vertragsgegenstand und Auftragsdurchführung Datenschutz und Geheimhaltung Nutzungsrechte Pflichten der HPS Pflichten des Auftraggebers Zeitplan für die Leistungserbringung Kündigung Gewährleistung Haftung und Verjährung

Immissionsschutz - Bauphysik - Akustik



1 Geltungsbereich und Allgemeines

- Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Beratungstätigkeiten, Ingenieurdienstleistungen und Sachverständigenleistungen der Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB, nachstehend HPS genannt. Sie gelten auch dann uneingeschränkt, wenn HPS in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren AGB abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- 2. Mit Vertragsabschluss erkennt der Auftraggeber die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültige Fassung der AGB der HPS an.
- 3. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden ausschließlich und nur dann Anwendung, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

Vertragsart, Vertragsgegenstand und Auftragsdurchführung

- Vertragsgegenstand ist die in der jeweiligen Beauftragung beschriebene Leistung und deren detaillierte Spezifikation. Enthält die Leistungsspezifikation Lücken, Fehler, Interpretationsspielräume oder Unklarheiten, so ist HPS dazu berechtigt, die Leistungen nach pflichtgemäßem Ermessen so zu erfüllen, dass dies dem Vertragsgegenstand bestmöglich gerecht wird.
- 2. Für die Verträge zwischen HPS und dem Auftraggeber finden grundsätzlich die Regelungen des Dienstvertrages gem. § 611 ff BGB Anwendung. Nur dann, wenn die zu erbringenden Leistungen aufgrund besonderer Vereinbarung werkvertraglich geschuldet sind, gelten die betreffenden Regelungen des BGB zum Werkvertrag mit den entsprechenden Maßgaben zur Gewährleistung nach Nr. 9 sowie der diesbezüglichen Haftungsregelungen nach Nr. 10 dieser AGB.
- 3. HPS führt die beauftragten Leistungen unter Beachtung ihrer Pflichten gemäß Nr. 5 und soweit keine anderslautenden Vereinbarungen in Textform getroffen wurden nach der bei HPS üblichen Handhabung durch.
- 4. Ergeben sich während der ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung notwendige Änderungen oder Erweiterungen der Leistungsspezifikation, so wird der dadurch zusätzlich entstehende Aufwand gesondert berechnet. Falls dem Auftraggeber ein Festhalten am Vertrag im Hinblick auf die Änderungen oder Erweiterungen nicht mehr zugemutet werden kann, so hat er das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Er hat jedoch die vereinbarte Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen zu erbringen. Vgl. Nr. 8.
- 5. HPS ist berechtigt, Aufträge bzw. Teile von Aufträgen an qualifizierte Dritte weiter zu vergeben.

Immissionsschutz - Bauphysik - Akustik

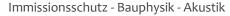


3 Datenschutz und Geheimhaltung

- 1. Die Vertragsparteien speichern, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten der jeweils anderen Partei nur zum Zweck der ordnungsgemäßen Auftragserfüllung und gewährleisten dabei die Einhaltung der Anforderungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSVGO).
- 2. Die Vertragsparteien behandeln wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten der jeweils anderen Partei mit der im Geschäftsleben üblichen Vertraulichkeit. Ein gelockerter oder auch weitergehender Schutz kann auf Wunsch einer der Parteien gesondert vereinbart werden.

4 Nutzungsrechte

- 1. HPS behält an den von ihr erbrachten Leistungen, soweit sie urheberrechtsfähig sind, das Urheberrecht. Insoweit darf der Auftraggeber die Sachverständigenleistung mit allen Anlagen, Mess- und Berechnungsergebnissen und sonstigen Einzelheiten nur zu dem Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt ist. Dies gilt auch, soweit an den erbrachten Leistungen kein gesetzliches Urheberrecht besteht. HPS ist insoweit immer als Urheber ausdrücklich zu benennen.
- 2. Eine darüber hinausgehende Verwendung, insbesondere eine Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte, ist nur zulässig, wenn HPS zuvor eingewilligt hat. Gleiches gilt für eine Textänderung, Textkürzung oder eine auszugsweise Verwendung. Der Einwilligung bedarf es nur dann nicht, wenn die Zustimmung zweifelsfrei unterstellt werden kann. Auch insoweit ist HPS immer als Urheber ausdrücklich zu benennen.
- 3. Eine Veröffentlichung der Leistung oder eine Verwendung zu Zwecken der Werbung bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung durch HPS.





5 Pflichten der HPS

- 1. HPS hat ihre Leistungen aus fachlicher Sicht unabhängig, unparteiisch, gewissenhaft sowie weisungsfrei zu erbringen.
- 2. HPS hat in der Erbringung ihrer Leistungen die Bedürfnisse und Wünsche des Auftraggebers möglichst weitgehend zu berücksichtigen, solange dies nicht zu einem erkennbaren Konflikt zu den Pflichten aus Nr.5 Abs. 1 führt bzw. ein inhaltlich oder rechtlich fehlerhaftes Ergebnis zu befürchten ist.
- 3. HPS verpflichtet sich, ihre Leistungen ausschließlich mit fachlich und methodisch geschulten und qualifizierten Mitarbeitern zu erbringen.
- 4. HPS verpflichtet sich zu einer sorgfältigen und durch bürointernes Qualitätsmanagement gesicherten Leistungserbringung nach den zum Leistungszeitpunkt allgemein anerkannten Regeln der Technik und der bekannten Rechtsprechung. Insbesondere gilt dies für die zur Anwendung gebrachten Mess-, Berechnungs- und Beurteilungsverfahren, die eingesetzte Messtechnik sowie die verwendete Hard- und Software.
- 5. Während der Leistungserbringung informiert HPS den Auftraggeber bei Bedarf über den Fortgang der Bearbeitung sowie in jedem Fall über wichtige Zwischenergebnisse und Erkenntnisse. Insbesondere hat HPS den Auftraggeber schnellstmöglich darüber zu informieren, wenn während der Erbringung der Leistungen Tatsachen bekannt werden, die sich aus fachlicher, inhaltlicher, finanzieller oder zeitlicher Sicht negativ auf die Erreichbarkeit des vom Auftraggeber gesteckten Ziels auswirken können.
- 6. HPS unterliegt einer Schweigepflicht, die alle nicht offenkundigen Tatsachen umfasst. Demzufolge ist es HPS untersagt, die Leistung selbst sowie Tatsachen, Unterlagen und Informationen, die ihr im Rahmen der Vorbereitung und Erledigung eines Auftrags bekannt geworden sind oder anvertraut wurden, unbefugt zu offenbaren, weiterzugeben oder zum eigenen Vorteil zu nutzen. Die Schweigepflicht besteht über die Dauer des Auftrags hinaus. HPS kann vom Auftraggeber jederzeit von seiner Schweigepflicht entbunden werden. Grundsätzlich von der Schweigepflicht entbunden ist HPS immer dann, wenn anderenfalls eine ordentliche Erbringung der beauftragten Leistung nicht möglich wäre (vgl. Nr. 6 Abs. 4).
- 7. HPS hat eine Berufs-Haftpflichtversicherung mit Deckungssummen von jeweils 3,0 Millionen Euro für Personenschäden sowie für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) pro Versicherungsfall abgeschlossen. Auf Wunsch des Auftraggebers übermittelt HPS diesem die entsprechende Versicherungsbestätigung.

Immissionsschutz - Bauphysik - Akustik



6 Pflichten des Auftraggebers

- Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass alle von HPS für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags angeforderten und notwendigen Auskünfte, Informationen und Unterlagen unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.
- 2. Der Auftraggeber hat HPS unaufgefordert und unverzüglich über alle Planungs- oder Situationsänderungen, Vorgänge und Umstände zu informieren, die während des Leistungszeitraums eintreten und für den Zweck, den Inhalt und das Ergebnis der beauftragten Leistung von Bedeutung sein können. Erbringt HPS aufgrund diesbezüglich verzögerter oder fehlender Information Leistungen, die später wiederholt bzw. modifiziert werden müssen oder nicht verwertbar sind, so trägt der Auftraggeber die damit verbundenen Kosten zu den vertraglich festgelegten Stundensätzen bzw. Konditionen.
- 3. Der Auftraggeber darf HPS keine Weisungen erteilen, die deren tatsächliche Feststellungen, Mess- oder Berechnungsergebnisse, ihre fachlichen Schlussfolgerungen und Bewertungen oder das Ergebnis einer Begutachtung verfälschen können. Gleichwohl erteilte Weisungen oder Wünsche hat HPS zurückzuweisen, d.h. sie bleiben unbeachtet.
- 4. Abweichend von Nr. 5 Abs. 6 sowie Nr. 3 Abs. 2 hat der Auftraggeber HPS grundsätzlich zu ermächtigen bzw. mit gesondertem Schriftstück zu bevollmächtigen bei Beteiligten, Behörden oder dritten Personen alle zur Leistungserbringung notwendigen Auskünfte einzuholen oder Unterlagen einzusehen, alle zur Leistungserbringung notwendigen Unterlagen und Informationen weiterzugeben bzw. offenzulegen, Ermittlungen durchzuführen, gegebenenfalls notwendige Abstimmungsgespräche zu führen sowie von ihr gemäß Nr. 2 Abs. 5 eingeschalteten Dritten alle zur Erbringung der Leistung erforderlichen Informationen zu geben.
- 5. Im Falle der Durchführung von Ortsterminen hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass der Zugang zu allen für die Leistungserbringung erforderlichen Grundstücken, Gebäuden, Objekten oder Anlagen gewährleistet ist.
- 6. Im Falle der Durchführung von Ortsterminen mit akustischen, thermischen oder meteorologischen Messungen hat der Auftraggeber zu gewährleisten, dass die im Vertrag beschriebenen und für fachgerechte und verwertbare Messungen jeweils erforderlichen Randbedingungen erfüllt sind.

Immissionsschutz - Bauphysik - Akustik



7 Zeitplan für die Leistungserbringung

- 1. Enthält der Vertrag eine konkrete Lieferfrist bzw. einen verbindlich zugesicherten Zeitpunkt für die Erbringung einer Leistung, so hat diese Terminzusage nur unter der Voraussetzung Gültigkeit, dass der Auftraggeber seine Pflichten aus Nr. 6 Abs. 1, 5 und 6 vollständig erfüllt. Anderenfalls erlischt die Terminzusage ersatzlos. Sie erlischt ebenfalls, wenn im Zuge der Leistungserbringung Sachverhalte bzw. Fragestellungen auftreten, die HPS nicht eigenständig ohne das Mitwirken des Auftraggebers oder Dritter so lösen kann, dass es dem Zweck der beauftragten Leistung gesichert und zufriedenstellend dient. Auf Wunsch des Auftraggebers kann dann ausschließlich in Textform eine neue Lieferfrist bzw. ein neuer Zeitpunkt für die Erbringung der Leistung vereinbart werden.
- 2. HPS kann nur in Verzug geraten, wenn sie eine Verzögerung der Leistungserbringung zu vertreten hat. Fälle höherer Gewalt, Krankheit sowie Verzögerungen bedingt durch die notwendige Mitarbeit durch den Auftraggeber oder Dritte, hat HPS nicht zu vertreten.
- 3. Enthält der Vertrag keine konkrete Lieferfrist bzw. keinen verbindlich zugesicherten Zeitpunkt für die Erbringung einer Leistung, so wird HPS den Auftrag nach Vorliegen aller für eine ordnungsgemäße Durchführung notwendigen Auskünfte, Informationen und Unterlagen (vgl. Nr. 6 Abs. 1) so zeitnah bearbeiten und zum Abschluss bringen, wie es Umfang und Schwierigkeitsgrad der beauftragten Leistung sowie die Personalsituation und Auftragslage von HPS ermöglichen. Unter diesen Umständen kann HPS nicht in Verzug gesetzt werden.
- 4. Bei eindeutig erheblichen und unverhältnismäßigen Verzögerungen hat der Auftraggeber HPS zunächst in Textform eine angemessene Frist zur Leistungserbringung zu setzen. Nach Verstreichen dieser Frist hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen (vgl. Nr. 8).

Immissionsschutz - Bauphysik - Akustik



8 Kündigung

- 1. Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen, bleibt aber unter Abzug ersparter Aufwendungen vergütungspflichtig. Sofern der Auftraggeber im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, wird dieser Abzug mit 40 % des Honorars für die von HPS noch nicht erbrachten Leistungen pauschaliert, d.h. HPS stehen die volle Vergütung der bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen sowie 60 % des Honorars der noch nicht erbrachten Leistungen zu.
- 2. Wird der Vertrag von einer der Parteien aus wichtigem Grund gekündigt, so steht HPS die volle Vergütung der bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen zu.
- 3. HPS kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Wichtige Gründe sind beispielsweise die Verweigerung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers nach Nr. 6 sowie die Nichtbezahlung bzw. Kürzung einer Abschlagsrechnung oder eines vereinbarten Vorschusses nach angemessener Anmahnung.
- 4. Wird die Bearbeitung eines Auftrags durch den Auftraggeber für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten gestoppt oder ist HPS ohne Eigenverschulden die Weiterführung eines Auftrags über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten nicht möglich, so behält sich HPS das Recht vor, das bestehende Vertragsverhältnis zu kündigen und für die gegebenenfalls noch zu erbringenden Leistungen ein neues Honorarangebot zu erstellen.
- 5. Entbindet der Auftraggeber die HPS nicht generell oder fallweise von der unter Nr. 5 Abs. 6 beschriebenen Schweigepflicht bzw. der Vertraulichkeitsvereinbarung gemäß Nr. 3 Abs. 2 und behindert, verzögert oder verhindert dies die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung, so kann HPS nach Fristsetzung von mindestens zehn Werktagen vom Vertrag zurücktreten. Die bis zum Zeitpunkt des Rücktritts angefallenen Kosten trägt vollumfänglich der Auftraggeber.
- 6. Auch der Auftraggeber kann aus wichtigem Grund kündigen. Wichtige Gründe sind zum Beispiel nachweislich schwerwiegende Verletzungen der unter Nr. 5 beschriebenen Pflichten durch HPS. Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn der Anlass für die Beauftragung nachträglich objektiv entfallen ist und ein Interesse des Auftraggebers an der zu erbringenden Leistung nicht mehr besteht oder wenn der Auftraggeber durch HPS während der Auftragsbearbeitung über Tatsachen informiert wird, die sich negativ auf seine Interessen bzw. auf den Umfang, den Zeitablauf oder die Erreichbarkeit seiner Ziele auswirken können (vgl. Nr. 5 Abs. 5).
- 7. Jegliche Kündigung bedarf der Textform. Bei Kündigung aus wichtigem Grund ist dieser zu erläutern.

Immissionsschutz - Bauphysik - Akustik



9 Gewährleistung

- 1. Die Gewährleistung von HPS umfasst ausschließlich den unter Nr. 2 definierten Vertragsgegenstand und Leistungsumfang.
- 2. Generell gilt: Keine auch nicht eine wie auch immer eingeschränkte Gewähr wird dafür übernommen, dass der Auftraggeber die mit Hilfe der Leistungen der HPS von ihm angestrebten Ziele auch tatsächlich ganz oder teilweise erreicht. Insbesondere kann HPS nicht gewährleisten, dass der Auftraggeber die behördliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage nach Bau- bzw. Immissionsschutzrecht erhält oder ein Rechtsstreit den vom Auftraggeber gewünschten Ausgang nimmt.
- Aus den fachtechnisch gewonnenen Erkenntnissen der erbrachten Leistungen abgeleitete Einschätzungen, Bewertungen und Empfehlungen werden durch HPS nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet. Diese unterliegen jedoch nicht der Gewährleistung.
- 4. Soweit Leistungen aufgrund besonderer Vereinbarung als werkvertragliche Leistungen geschuldet werden, finden bei Mängeln die Regelungen zum Werkvertragsrecht gemäß §§ 631 ff BGB nach Maßgabe von Nr. 9 Abs. 5 und 6 Anwendung.
- 5. Im Rahmen der dem Auftraggeber nach § 634 Nr. 1-3 BGB zustehenden Rechte kann der Auftraggeber zunächst kostenlose Nacherfüllung nach § 635 BGB verlangen. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist kann der Auftraggeber die Vergütung in angemessenem Umfang mindern oder bei erheblichen Pflichtverletzungen aus wichtigem Grund kündigen (vgl. Nr. 8).
- 6. Offensichtliche Mängel an der erbrachten Leistung hat der Auftraggeber innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Leistung nachweisbar und begründet zu rügen. Nach Fristablauf kann sich der Auftraggeber auf Mängel, die HPS nicht zu vertreten hat, nicht mehr berufen.

Immissionsschutz - Bauphysik - Akustik



10 Haftung und Verjährung

- Muss HPS nach den gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe des Vertrages für einen Schaden aufkommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so ist die Haftung, soweit nicht Leben, Körper und Gesundheit verletzt werden, beschränkt. Die Haftung besteht in diesen Fällen nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.
- 2. Eine Haftung für Schäden, die durch Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit verursacht worden sind, ist ausgeschlossen.
- 3. Soweit Schadensersatzansprüche gegen HPS ausgeschlossen oder begrenzt sind, gilt dies in gleicher Weise auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der HPS.
- 4. HPS haftet uneingeschränkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einem Schaden, der auf einem Umstand beruht, für den HPS eine Garantie übernommen hat sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
- 5. Ansprüche des Auftraggebers aus welchen Rechtsgründen auch immer verjähren, falls einzelvertraglich nichts abweichend vereinbart ist innerhalb von 12 Monaten ab Lieferung des Vertragsgegenstandes.
- Für Schadensersatzansprüche nach Nr. 10 Abs. 4 sowie für Mängelansprüche, für die das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Immissionsschutz - Bauphysik - Akustik



11 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 1. HPS hat Anspruch auf Zahlung einer Vergütung. Das Honorar kann entweder in pauschalierter Höhe vereinbart werden, oder sich aufwandsabhängig nach den jeweils gültigen Stunden- bzw. Tagessätzen von Mitarbeitern der HPS ermitteln. Innerhalb einer Beauftragung ist auch eine Kombination von Pauschalhonoraren sowie aufwandsabhängigen Honorarpositionen für verschiedene Teilleistungen möglich.
- 2. HPS steht es zu jedem Zeitpunkt offen, angemessene Kostenvorschüsse zu verlangen und die Leistungserbringung an die Bedingung eines diesbezüglichen Zahlungseingangs zu koppeln. Ebenso kann HPS jederzeit Abschlagsrechnungen für bereits erbrachte Teilleistungen einer Beauftragung stellen.
- 3. Bei einer aufwandsabhängigen Honorarabrechnung werden sämtliche Zeitabschnitte mit dem jeweils zutreffenden Stundensatz in Rechnung gestellt, die unmittelbar oder mittelbar mit der Leistungserbringung in Zusammenhang stehen. Hierzu zählen neben der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Messungen und Berechnungen sowie dem Verfassen von E-Mails, Schriftsätzen, Berichten und Gutachten beispielsweise auch die bürointerne Projektkoordination zur Qualitätssicherung, das Führen fernmündlicher oder persönlicher Abstimmungsgespräche mit dem Auftraggeber oder Dritten sowie gegebenenfalls anfallende Reisezeiten.
- 4. Im Falle einer lediglich mündlichen oder fernmündlichen Beauftragung werden die von HPS erbrachten Leistungen grundsätzlich aufwandsabhängig nach Nr. 11 Abs. 3 abgerechnet.
- 5. Allgemein bei HPS anfallende Nebenkosten für Qualitätsmanagement, Büroorganisation und Teamassistenz sowie den Einsatz von Telekommunikationstechnik, Messtechnik, Soft- und Hardware, technischen Hilfsmitteln und Verbrauchsmaterialien usw. werden je nach vertraglicher Vereinbarung pauschaliert als Prozentsatz vom Honorar verrechnet.
- 6. Muss HPS für die Erbringung einer Leistung auf eigene Rechnung Unterlagen oder Informationen einholen oder Fremdleistungen in Anspruch nehmen, so werden die dadurch entstehenden Auslagen dem Auftraggeber gegen Vorlage der Originalrechnungen in tatsächlich anfallender Höhe in Rechnung gestellt.
- 7. Fahrtkosten werden sofern sie nicht ausdrücklich bereits in einem pauschal vereinbarten Honorar enthalten sind über einen im Vertrag vereinbarten Kilometersatz verrechnet.
- 8. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in vereinbarte Pauschalhonorare bzw. Stundenoder Tagessätze eingeschlossen, sie wird mit Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.
- 9. Aufgrund der Tatsache, dass HPS unter möglichst weitgehender Berücksichtigung der Wünsche des Auftraggebers (vgl. Nr. 5 Abs. 2) nichtsdestotrotz gemäß Nr. 5 Abs. 1 zu einer unabhängigen, unparteiischen, gewissenhaften und weisungsfreien Leistungserbringung verpflichtet ist, sind Honorarkosten auch dann in vollem Umfang zu begleichen, wenn das Ergebnis der Leistungserbringung nicht oder nicht in vollem Umfang den Wünschen und Zielen des Auftraggebers entspricht.

Immissionsschutz - Bauphysik - Akustik



- 10. Sofern vertraglich nicht abweichend vereinbart, sind in Rechnung gestellte Honorarbeträge sofort nach Eingang der Rechnung beim Auftraggeber fällig. Der Auftraggeber kommt durch Mahnung oder spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung automatisch in Verzug. Wird ein Kalendertag als Zahlungsziel vereinbart, kommt der Auftraggeber mit dessen Ablauf in Verzug. § 286 BGB bleibt unberührt. Während des Verzugs des Auftraggebers hat HPS für den offenen Rechnungsbetrag einen Zinsanspruch gegen den Auftraggeber in Höhe von 5 Prozentpunkten p.a. über dem Diskontsatz der Europäischen Zentralbank sofern der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des BGB ist. Ist der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des BGB, so liegt der Verzugszinssatz bei 9 Prozentpunkten.
- 11. Die Leistung gilt als vom Auftraggeber abgenommen, wenn dieser die Rechnung nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung in Textform begründet beanstandet.

12 Schlussbestimmungen

- 1. Erfüllungsort ist eine der Niederlassungen von HPS.
- 2. Sofern nicht abweichend vereinbart, ist ausschließlicher Gerichtsstand Landshut.
- 3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von internationalem Recht.
- 4. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Textformerfordernis.
- 5. Sollten einzelne Bestimmungen der AGB rechtlich teilweise oder ganz unwirksam sein oder werden oder sollten die vertraglichen Vereinbarungen eine Lücke enthalten oder unklar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, fehlerhaften oder unklaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt beachtet hätten.